

Visitationsordnung für den Dienst der Kirche im Krankenhaus

(Vom landeskirchlichen Arbeitskreis für Krankenhausseelsorge am 9. 2. 1987 verabschiedet und weitergereicht an den Innerkirchlichen Ausschuss der EKIR)

Die Aufgabe: Der kirchliche Dienst im Krankenhaus, nicht nur der Krankenhausseelsorger / die Krankenhausseelsorgerin, wird visitiert. Es geht um

- Seelsorge an kranken und Begleitung sterbender Menschen
- seelsorgliche Begleitung von Patienten und ihren Angehörigen unter Umständen auch über die Zeit des Krankenhausaufenthalts hinaus
- Seelsorge an Mitarbeitern des Krankenhauses
- Durchführung von Gottesdiensten und gelegentlichen Amtshandlungen
- Erteilung von Ethik
- Unterricht an Krankenpflegeschulen
- Zusammenarbeit mit und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit Sozialdiensten und Selbsthilfegruppen im Krankenhaus
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Schwestern und Verwaltung des Hauses
- Zusammenarbeit mit der katholischen Krankenhausseelsorge
- Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden (Krankenhausseelsorge ersetzt nicht den Besuchsdienst durch die Ortsgemeinde der Patienten. Der Krankenhausseelsorger wird meist Schwerpunkte für seine Arbeit setzen müssen und deshalb nicht alle Patienten ("flächendeckend") besuchen können. Auch eine Aufteilung der Patienten nach Konfessionszugehörigkeit ist nur bedingt durchführbar.)

2. Zusammensetzung der Visitationskommission

Der KSV stellt im Benehmen mit den Krankenhausseelsorgern im Kirchenkreis eine Kommission zusammen, die möglichst für die Visitation der gesamten Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis zuständig ist. Es soll dadurch gewährleistet sein, dass Erfahrung gesammelt und Übersicht gewonnen wird. Je nach speziellen örtlichen Gegebenheiten kann diese Kommission erweitert werden. Der Kommission sollen neben den durch Kirchengesetz vorgesehenen Visitatoren angehören

- ein Krankenhausseelsorger / eine Krankenhausseelsorgerin, der (die) nicht dem jeweiligen Kirchenkreis angehören muss. Vorschläge können beim Vorstand des Rheinischen Konvents der Krankenhausseelsorger eingeholt werden;
- ein Pfarrer, der mit der Fortbildung von Krankenhausseelsorgern / Krankenhausseelsorgerinnen befasst ist.

Auch wenn der Krankenhausseelsorger / Krankenhausseelsorgerin, Pfarrer / Pfarrerin einer Kirchengemeinde ist, sollte die Visitation nach diesem Modell durchgeführt werden und nicht im Rahmen einer Gemeindevisitation.

3. Hinweise für die Planung und Durchführung der Visitation

Die zu Besuchenden erhalten den Visitationsfragebogen frühzeitig - vor dem angesetzten Visitationstermin findet ein Gespräch mit den zu Besuchenden, deren Anstellungsträgern und den Krankenhausträgern statt. Zur Visitation gehören:

- Vorstellung der seelsorglichen Arbeit

- Besuch des Gottesdienstes im Krankenhaus
- Teilnahme am Unterricht in der Krankenpflegeschule Gespräch mit leitenden Mitarbeitern des Krankenhauses
- Gespräch mit katholischem Krankenhauseelsorger
- Gespräch mit ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Gespräch mit Vorstand oder Kuratorium des Hauses
- Einladung zu einem offenen Gespräch über Kirche und ihre Aufgabe im Krankenhaus an die Mitarbeiter des Hauses.

Die vorstehende Ordnung wurde von der Kirchenleitung an die Superintendenten weitergeleitet mit der Bitte um Beachtung. Visitationsfragebogen (Stand 28.1.1996). Erstellt auf der Grundlage des Entwurfs, den der landeskirchliche Arbeitskreis für Krankenhauseelsorge am 9.2.1987 verabschiedet und an den Innerkirchlichen Ausschuss weitergereicht hat.

1. Arbeitsfeld
 - 1.1 Name des Hauses
 - 1.2 Art des Hauses
 - 1.3 Träger
 - 1.4 Planbetten / Heimplätze
 - 1.5 Zahl d. Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter
 - 1.6 Abteilungen
 - 1.7 Information über Patienten
 - 1.8 Zusammenarbeit
2. Die Patientinnen / Patienten
 - 2.1 Zahlen pro Jahr
 - 2.2 Konfession
 - 2.3 Verweildauer (Tage im Jahresdurchschnitt)
 - 2.4 Todesfälle pro Jahr
 - 2.5 Geburten pro Jahr
 - 2.6 Altersstruktur Gemeindepfarrer
 - 2.7 Gesprächsinhalte 5.5 Kontakte zu Gemeinden
 - 2.8 Begegnungen mit Angehörigen
3. Die Seelsorge
 - 3.1 Sprechzimmer: Lage im Haus, Größe
 - 3.2 Ausstattung des Zimmers
 - 3.3 Wer benutzt das Zimmer
 - 3.4 Gibt es Kolleginnen / Kollegen
 - 3.5 Absprachen
 - 3.6 Anwesenheit
 - 3.7 Sprechstunde (Wie oft; wer kommt?)
 - 3.8 Erreichbar über
 - 3.9 Hinweise auf Seelsorge im Haus
 - 3.10 Organisationsformen der Arbeit

- 3. 11 Schwerpunkte der Arbeit
- 3.12 Zahl der erreichten Patientinnen/Patienten, Schwestern/Pfleger, Ärztinnen/Ärzte je Woche
- 4. Der Gottesdienst
 - 4.1 Anzahl
 - 4.2 Gottesdienstraum
 - 4.3 Ausstattung
 - 4.4 Sind Betten möglich?
 - 4.5 Übertragung Radio / Video
 - 4.6 Besuch (Patient., Mitarbeiter)
 - 4.7 Musikinstrument, Musikerin Musiker
 - 4.8 Predigttexte
 - 4.9 Form des Gottesdienstes
 - 4.10 Abendmahl
- 5. Verbindung zu Gemeinden und Kirchenkreis
 - 5.1 Verbindung zu Gemeindegottesdiensten
 - 5.2 Mitarbeit in Gemeindegremien
 - 5.3 Mitarbeit auf Kirchenkreisebene
 - 5.4 Besuche durch Gemeindepfarrerinnen
- 6. Die Seelsorgerin / der Seelsorger
 - 6.1 EKH / ÖKH
 - 6.2 Etatmittel
 - 6.3 Mitarbeit in Gremien des Arbeitsfeldes
 - 6.6 Reflexionsmöglichkeiten
 - 6.7 Supervision